# Name der Gesellschaft: Preußische Bank

会社名: プロイセン銀行

認可年月日: 1846.10.05.

> 業種: 銀行

# 掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1846. SS. 435-462.

ファイル名: 18461005PsB.pdf

# Geset = Sammlung

fur Die

Königlichen Preußischen Staaten.

# Nr. 34. -

(Nr. 2759.) Bankordnung de dato Erdmanneborf, ben 5. Oktober 1846.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem Unserer, in der Order vom 11. April d. J. (Gesetssammlung S. 153.) ausgesprochenen Abssicht wegen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einschußkapitals von Zehn Millionen Thaler entsprochen worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürknissen entsprechende Verkassung zu geben. Wir versordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

Preußische Bank

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung.

# Titel I.

Von den Geschäften und Fonds der Bank.

S. 1.

# 3weck der Bank.

Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Rapitalien nugbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Jinsfußes vorzubeugen.

**S.** 2.

# Geschäfte der Bank.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende stänbische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen Jahrgang 1846. (Nr. 2759.)

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1846.

und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Aredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Gelbanweisungen zu ertheilen, zu afzeptiren und für andere Nech= nung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rech= nung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Munzen zu kaufen und zu verkaufen.

Undere kaufmannische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und

bleiben der Bank untersagt.

1.0781

Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemunzt und ungemunzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Urt, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntnisnahme des Inhaltes gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

# S. 4.

# Wechselverkehr.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu be- stimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu lau= fen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der Ansund Verkauf von guten Wechseln auf andere Platze des Insund Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei. 

# Lombardsverkehr.

Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfander bewilligen, namentlich

a) gegen Gold und Silber, gemunzt und ungemunzt, nach ihrem Metall= werth mit einem Abschlag von 5 Prozent;

b) gegen inlandische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats=, Rommunal= und standische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;

c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene ausweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werben, mit einem Abschlage

von 5 Prozent ihres Kurswerthes, so wie endlich

d) gegen Verpfandung im Inlande lagernder dazu geeigneter Raufmannsmaaren, in der Regel bis zur Halfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit.

Andere offentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

# ornatificação al les logrados de est. S. 6. los ceras este a este as como en en est. En esta en esta en esta en esta en en esta en entre en esta en entre entre entre en entre entre

Die Bank hat fur ben Diskonto= und Lombardverkehr den Sat bekannt zu machen, zu welchein sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Berpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Sinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie Sechs Prozent, auf das Jahr gerechnet, nicht über= schreiten.

S. 7. Ginziehung fremder Gelber, Ertheilung von Gelbanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Zentral-Staatskassen fließenden Ueberschusse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Hohe dieser Ueberschusse für Nechnung der Zen-tralkassen Zahlung zu leisten, behalt es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plage, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatversonen, Unstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweitigen Inkasso's, jedoch ohne beren Bertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jett auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Order vom 31. Januar 1841. (Gesetzsammlung S. 29.)

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rech-nung bei der Bank haben, konnen Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen

aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

# J. 8. Bankvaluta.

Die Bank zahlt und rechnet im Preußischen Silbergelbe, nach ben Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Munzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Mr. 673. der Gesetzfammlung) bestimmt worden sind.

# S. 9. Fonds der Bank.

Das Betriebskapital der Bank besteht 1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale (IS. 10. 11. 17.), und aus dem nach S. 18. zu bildenden Reserve= 2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts = und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21. bis 26.).

# §. 10.

# Eingeschoffenes Rapital.

### a) der Privatpersonen.

Das von Privatpersonen einzuschießende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Untheile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preußischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Tha= ler in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigner für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils= Schein).

Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils-Eigner zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. J. 98.) zahlbaren und nach Ablauf jedes Nechnungsjahres besonders festzusestenden Dividende berechtigen (Dividendenschnungsjahres besonders festzuschenden Dividende berechtigen (Dividendenschnungsjahres besonders festzuschenden Dividende berechtigen (Dividendenschnungsjahres besonders festzuschen und zwar auf fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Produktion der Banksantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt, und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Anspruche befreit.

# S. 11.

Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürsniß eintritt, das Einschußkapital bis auf das Doppelte seines jezigen Betrages zu ershöhen. Ueber das Bedürsniß und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmes Verhaltnisses des Staats und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank (§§. 19. 36.), sind die Bankantheils-Eigner zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Eigner der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Mo=nats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu kreirten Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Eigner kein Vorzugsrecht, und es sließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

# §. 12.

the comment of the period

Außer dem Falle des S. 16. sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigenthümer unkundbar. Die Bankantheile konnen dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

# S. 13.

Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an beslimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab= und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß S. 10. ertheilten Bankantheils= Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stell= vertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anberen Namen wird zugleich auf dem Bankantheils=Scheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Voll= machten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft ober gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklarung des Eigenthümers.

### S. 14.

Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthumers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheilsscheine, und mussen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthumers bleibt dagegen bei den Akten der Bank.

Der Eigner kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtlich ober notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15. 16.) noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10.), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehnen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit der= selben durfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

### S. 15.

Sollten Wir Und veranlaßt finden, die ganzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschußkapital des Staats (J. 17.) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sammtzlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden.

### **S.** 16.

Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Negierung das Necht vor, zuerst nach Ablauf von Funfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des einges (Nr. 2759.)

schossenen Kapitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz ober zum Theil einer Abanderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abanderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (SS. 61. bis 64.) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheilseigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Ein= schuß zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein hal-bes Jahr nach erfolgter Aufkundigung.

Ueber die gefündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschußkapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sammtlicher gekundigter Bankantheile pro rata unter die fru-

heren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. funfzehn und zehn Jahren können Alenderungen dieser Bankordnung nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner in den vorgeschriebenen Formen (§S. 61. bis 64.) erfolgen.

S. 17. Eingeschossenes Kapital. b) des Staats.

Das vom Staat eingeschoffene Rapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (J. 36. sub 2.) zuwachsen sollen.

Wir behalten Uns vor, das Einschußkapital nothigenfalls nicht nur aus bem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (S. 36. sub 4.), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren.

Reservesonds.

Der Reservefonds wird aus dem jahrlichen Gewinne der Bank nach ben unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Funfzig Prozent des gesammten Einschußkapitals (SS. 10. 11. und 17) nicht übersteigen.

Ueber diesen Fonds ist in den Buchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Rapitals der Bank.

S. 19.

Bei einer Auflosung der Bank, oder wenn der Staat die Buruckzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sammtlicher Verpflichtungen berselben und nach Erganzung des etwa geschmalerten Einschußkapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reservefonds zur Halfte dem Staat, zur Halfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

## §. 20.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschußkapitals.

Der Reservesonds und nachst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sammtliche Verbindlichkeiten der Vank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Unsehung der im S. 21. bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezialgarantie ein.

# S. 21.

# Depositenverkehr.

In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundsschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitalern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Vank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorsahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768. und unterm 31. März 1769. übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815. wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

# §. 22.

Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien, behält es bei den Bestimmungen der Order vom 11. April 1839. (Gesetzsammlung S. 161.) sein Bewenden.

# §. 23.

Die Rapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (J. 21.) dagegen mit Zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

# S. 24.

Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denfelben im bisherigen Umfange belassen.

# S. 25.

Nur in Ansehung der S. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpslichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Besträgen von mindestens Funfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

S. 26.

进行情况,每次。

# S. 26.

Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Untheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Und jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Unnahme und Verzinsung der Kapitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank bestreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gesdachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

# S. 27.

In andern, als in den SS. 21. und 26. bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpslichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingunz gen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. November 1768., sowie die Verordnung vom 3. April 1815. außer Kraft.

# §. 28.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Rapitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

# **§.** 29.

# Banknoten.

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Unweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung "Banknoten" auszugeben.

Reine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preussisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Funfzehn Millionen Thaler festgesett, so daß die Bank außer den nach der Order vom 11. April 1846. auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen, noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die Orders vom 5. Dezember 1836. (Gesetzsammlung S. 318.) und 9. Mai 1837. (Gesetzsammlung S. 75.) die Summe von Sechs Millionen Thalern in Kassenanweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgezdachte Summe noch ferner auf Orei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bankordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingunzen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpslichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Kassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliesern, wogegen sie

Die

die Befugniß erhält, nach Maaßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Kassenanweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe won Sechs Millionen Thaler auszugeben.

Den Gesammtbetrag von Ein und Iwanzig Millionen Thaler barf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesetzsammlung zu publizirende,

Genehmigung nicht überschreiten.

# અમેરિકા માટે કે માટે કોઈ જોઈએ જોઈ હતી? મિં કું. 30. જોડો કે કરે છે. તે કો કો કો કો કો કો કો કો કો કો

Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bankantheils=Eigner (J. 93.); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolzgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Zentralbehörzden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämmtliche Behörzden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

# g. 31.

Von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten mussen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baars-Fonds und Effekten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lom-

bardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

In dem Maaße jedoch als die S. 29. gedachten Rassenanweisungen abgeliefert werden, können diejenigen Vier Sechstel der über den Betrag von Funfzehn Millionen Thalern umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatze nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von Vier Millionen Thaler durch die zurück empfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden.

# 32.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank = Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Komtoiren aber soweit es deren jedes malige Baarbestande und Geldbedurfnisse gestatten, gegen baares Geld unweizgerlich einzulösen: ihre sammtlichen Fonds haften dafür.

Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank = Komtoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind, mussen solche bei diesem jederzeit sofort eingeloset

werden.

# **S.** 33.

Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

# §. 34.

Die Noten sind, gleich dem baaren Gelbe, keiner Bindikation ober Amortisation unterworfen.

# §. 35.

Für den Fall, daß es nothig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffent= lichen Bekanntmachung und die Dauer der Praklusivfrist besondere Bestimmun= gen zu treffen. S. 36. ) Gewinn der Bank.

Aus dem nach den Jahregabschlussen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

1) den Bankantheils-Eignern fur ihren Ginschuß drei und ein halb Prozent jährlich und

2) dem Staate fur seinen Einschuß gleichfalls drei und ein halb Prozent jahrlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann

3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann

annoch verbleibende Ueberrest

. . . .

4) zur Halfte unter die Bankantheils-Eigner als Ertradividende und zur andern Halfte an den Staat vertheilt. Wenn ber reine Gewinn der Bank nicht volle 3½ Prozent des eingeschossenen Kapitals (Mr. 1. und 2.) erreicht, so soll das Kehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

Reicht die Einnahme und der Refervefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Halfte von dem Einschußkapitale der Privatpersonen und zur Halfte von dem Ginschußkapitale des Staats, so= weit letteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußkapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nachstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußkapital bis zur Höhe von drei und ein halb Prozent jährlich (h. 36. sub Nr. 1. und 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschußkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Eins schußkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt wer= den muß.

Wenn der Neservefonds Dreißig Prozent des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Neservesonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (S. 36. zu 3.) mit Unserer Genehmigung bis auf die Halfte vermindert werden, wahrend die andere Halfte der Dividende zuwächst.

# Titel II.

Bon ber Berfassung und Verwaltung ber Bank. terre en 17. july and an arranda de la companya de la co

# Einheit des Instituts.

Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch kunftig zu errichtenden Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Ohne Unsere Genehmigung kann kein Provinzialkomtoir aufgehoben oder

beschränkt werden. 114 115 115 115

water calibration as part for the total

tale a selection description of the

Ueber die Errichtung neuer Provinzialkomtoire behalten Wir Uns nach ben Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

**S.** 40.

Wir behalten Uns vor, den Sit der Hauptbank und ihrer Komtoire jederzeit verlegen zu konnen.

# S. 41.

# Bankfuratorium.

Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche auch ferner von dem Bankfuratorium ausgeübt. The San Double of San S

# S. 42.

Das Bankkuratorium wird kunftig bestehen:
a) aus dem Prassidenten des Staatsraths,

- b) aus dem jedesmaligen Justizminister, c) aus dem jedesmaligen Finanzminister,
- d) aus dem sedesmaligen Prasidenten des Handelsamts und
- e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

### **§.** 43.

# Allgemeine Verfassung der Bank.

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und Ronig= licher Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium, vorgesetzt.

# S. 44.

Das Hauptbank = Direktorium, sowie in den Provinzen die Komtoire, Rommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkom= (Nr. 2759.)

mende Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

Sammtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Alusführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher, nur Uns verantwort= lich und behalten alle Nochte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Rein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

# §. 46.

Die Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beainten ber Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bis= her, die Bank allein. Der Normal=Besoldungsetat, sowie der jahrliche Besol= dungs= und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

Die Bankantheils-Eigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maaßgabe dieser Bankordnung aus.

# $\int_{0.0}^{\infty} 48.$ Chef ber Bank.

Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns un= mittelbar. Derfelbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestim= mungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine personliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bankkuratoriums Theil, halt darin über den Zustand der Bank und alle dar= auf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

# S. 49.

Sammtliche Beamte, in Hinsicht beren burch die gegenwärtige Bank-Ordnung nicht ein Underes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kautionen, sowie in den geeigneten Fallen wegen ihrer Stellvertung, anordnet.

# **§.** 50.

Die Geschäftsreglements für das Hauptbank=Direktorium, für die Provinzialkomtoire, Kommanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstruktionen für Die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und ver= fügt die erforderlichen Abanderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. Nuch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jahrliche Rechnungslegung erfolgen soll. Tentende der delichten einen de ±115111

Ueber die Befolgung der Bestimmung des S. 31. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baar= beständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in binreichendem Maaße vorhanden sind.

# **S.** 52.

Der Chef der Bank erhalt freie Dienstwohnung in dem Hauptbank-Gebäude und ein besonderes Bureau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beainten des Hauptbank = Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Porstande der Provinzialkomtoire, sowie die Mitglieder der Ausschusse und die Beigeordneten bei diesen Komtoiren (SS. 104. und 108.), zu besonderen Kon= ferenzen einberufen.

# english by march and the second S. 53. What had

Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwoh= nen, und führt in solchen Fallen den Borfig.

Beschwerden über die Bankverwaltung mussen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

# **§.** 55.

# hauptbank = Direktorium.

Das Hauptbank = Direktorium ist die verwaltende und ausführende Be= hörde, hat jedoch bei seiner Berwaltung überall den Vorschriften und Anweisfungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

### **6.** 56.

Das Hauptbank = Direktorium besteht für jett aus Einem Prasidenten

und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius. Die Ernennung des Prasidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Die= selben werden lebenslänglich angestellt und erhalten firirte Besoldungen.

### §. 57.

Der Prasident des Hauptbank-Direktoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Fur die Vertretung des Prasidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fallen der Chef der Bank zu, sorgen. Der der der der der der der der

**§.** 58.

# §. 58.

Das Hauptbank-Direktorium tritt wochentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlusse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den zentralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, so weit derselbe nicht durch diese Bankordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (S. 50.) vorbehalten.

# §. 59.

Die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbankdirektoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

# **§.** 60.

Alle von dem Hauptbankdirektorium mit der Unterschrift von wenigstens Iwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Außfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Vehorde, insonderheit gegen jede richterliche und Hyposthekenbehörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren besugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

# Versammlung der Meistbetheiligten?

Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesammtheit der Bankantheilseigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (JJ. 10. 13.) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Lange der Besitzeit, und wenn auch diese gleich ist, das Loos.

### \$. 62.

Die Versammlung dieser Meistbetheiligten sindet am Sitze der Hauptsbank wenigstens einmal jahrlich im Monat Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorsher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Lokalblatte derjenigen Orte, in denen Bankkomtoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder besrufen;

rufen; sie kann gultig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegen=

wartig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegen-stande, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder konnen als= bann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gultige Beschlusse fassen.

Bei Abstimmungen entscheibet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meist= betheiligten, welcher die großte Anzahl von Bankantheilen besitzt. Jedes Mit= glied hat ohne Rucksicht auf die Zahl der Bankantheile, welche es besitt, nur Eine Stimme. Frauen konnen in der Versammlung nicht erscheinen, durfen sich jedoch durch solche Bankantheilseigner, welche nicht zu den Meistbetheilig= ten (g. 61.) gehören, vertreten laffen. Rorporationen und Anstalten ift die Bertretung durch Spezialbevollmächtigte gestattet.

# 64.

Der Chef ber Bank führt in den Versammlungen den Vorsit, benen auch das Hauptbank-Direktorium als solches beiwohnt. Die Mitglieder dessels ben konnen an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Mußerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankantheils

beiwohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen. Ueber die Verhandlungen und Beschlusse wird ein Protokoll aufgenom= men und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Centralausschusses und zwei Bankantheilseignern unterschrieben.

# **%.** 65.

Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jahrlich den Berwal= tungsbericht nebst dem Sahresabschluß der Bank (§ 97.), wählt die Mitglie= der des Zentralausschusses (S. 66.) und beschließt über ihre Remotion (S. 80.), so wie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (S. 107.), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Ginschußkapitals, so= wohl über das Bedürfniß, als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derfelben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhalt= nisses der Bankantheilseigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (S. 11.) und entscheidet über solche Alenderungen dieser Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheilseigner erfolgen können (g. 16.).

## **%.** 66.

Die Wahl des Zentralausschusses erfolgt aus denjenigen Bankantheils= Eignern, welche wenigstens je Funf Bankantheile besigen und am Sige der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders, und zwar vermittelst unterschriebener Wahlzettel, abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhalt, ift gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bank-Untheils-Eigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so ruckt berjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nachst= A THE COURT OF THE PROPERTY OF THE COURT OF THE PROPERTY OF TH folgende u. s. w.

Es kann nur über solche Antrage auf Abanderung ober Erganzung ber Bank-Ordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt wer-den, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (S. 62.) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

# Zentral=Ausschuß.

Der Zentral-Ausschuß vertritt nach Maaßgabe der ihm durch diese Ord= nung beigelegten Befugnisse die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber. Derfelbe mabit, Behufs der fortlaufenden speziellen Kontrolle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte Drei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fallen deren Suspension auß= zusprechen.

Der Zentral-Ausschuß besteht aus Kunfzehn Mitgliedern, von benen jahrlich ein Drittel ausscheidet, und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, spaterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fun= giren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und konnen jedesmal wie= ិស្សាស្សី ប្រជាសមាល់ម៉ូលេខ (មេហេវេស្ស) សមាស់ សមាស្រី មានស្រាស់ម៉ូលេខ ប្រជា der gewählt werden.

# §. 69.

Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst erganzen. Die Wahl erfolgt in der S. 74. vorge= schriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Ge= wählte fungirt indeß nur bis zur nachsten Versammlung der Meistbetheiligten.

# §. 70.

Die Geschäftsführung berjenigen Mitglieder, welche von der Bersamm= lung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letteren gedauert haben würde.

# S. 71.

Der Zentral-Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Prasidenten des Hauptbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von bem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Prasidenten des Hauptbank-Direktoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann kei= nen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens Sieben Mitglieder gegenwartig sind. Die Beschlusse merben nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Prasidenten bes

Hauptbank = Direktoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Zentral=Ausschusses Sieben Mitzglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsübenden durch Zuziehung derzenigen Vankantheils=Eigner, welche bei der Wahl (S. 66.) die nachst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschuß=Mitglieder zu bestimmender Bankantheils=Eigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versamm= lung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbank-Direktorium dem

Chef der Bank eingereicht.

# S. 72.

Die Mitglieder des Hauptbank=Direktoriums wohnen den Versammlungen des Zentral=Ausschusses bei und nehmen an den Diskussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

# §. 73.

Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentral-Ausschusse, so wie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne formlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums.

# S. 74.

Die Wahl der Deputirten des Zentral=Ausschusses und ihrer Stellverstreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitzglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

# S. 75.

Dem Zentral=Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskonto=, Wechsel= und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarfonds, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An= und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komtoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der orsbentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den Jahrgang 1846. (Nr. 2759.)

Provinzial=Romtoiren, so wie die Unsichten und Vorschläge des Haupthank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maaßregeln mitgetheilt.

# S. 76.

Allgemeine Geschäfts=Neglements und Dienst=Instruktionen (S. 50.) mussen dem Zentral-Ausschusse, soweit sie bestehen, kunftig aber jedesmal als=bald nach ihrem Erlasse zur Kenntnisnahme mitgetheilt werden.

# S. 77.

Ueber Abanderungen des Normal-Besoldungsetats für die Beamten der Bank (S. 46.) ist jedesmal zuvor der Zentralausschuß zu hören.

## S. 78.

Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (J. 56.), den Zentralausschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

# §. 79.

Vorschläge über Abanderungen dieser Bankordnung (S. 16.), sowie wegen Erhöhung des Einschußkapitals der Privatpersonen (S. 11.), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, mussen zuvor dem Zentral= Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt werden.

### **§.** 80.

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung. Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (S. 113.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten bezrechtigt, seine Nemotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Unstrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs gerath, seinen Wohnsig verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Bankantheile, die es nach S. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

# S. 81. Deputirte des Zentralausschusses.

Die Deputirten des Zentralausschusses üben die fortlaufende Kontrole über

über die Berwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, konnen jedoch nach Ablauf die=

ser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgens den Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Neihefolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

# §. 82.

Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Zentralausschusse und sind außerdem berechtigt, allen Konferenzen des Hauptbank Direktoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nütlich halten, und nehmen an der Berathung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Prässdenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbank-Direktoriums antragen.

# **§.** 83.

Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpslichtet, in den gewöhnlichen Geschäftestunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbanks-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften, spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Porteseuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassen-Revisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verstossenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

# S. 84.

Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Meistbetheiligten (J. 61.), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Zentralausschusses und der Provinzialausschusse, sowie zu Beigeordneten bei den ProvinzialRomtoiren wählbaren Bankantheils-Eigner (JS. 66. 105.), wird kunftig mit
Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen,
daß die Einladungen zu den Versammlungen der Meistbetheiligten (J. 62.)
sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

### S. 85.

Hat ein von dem Zentralausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verletzt (J. 113.), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so (Nr. 2759.)

ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung, über die Suspension eines sol= chen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheibung durch die Versammlung der Meistbetheiligten (S. 80.) zu beschlie= Ben. Der sofortige freiwillige Rucktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

# §. 86.

Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Diejenigen Arten von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welche nach S. 5. Darlehne gegeben werden konnen, sowie die Hohe des Abschlages von dem Kurse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Unborung des Zentral= Ausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

# s. 87.

Der Gefammtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Komtoiren, öffentliche Effekten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben belieben werden können, sowie der Diskont= und Zinssatz in Berlin und bei den Pro= vinzialkomtoiren wird von dem Hauptbank-Direktorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt, und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Disfont= und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

# 

Beränderungen des Diskontsates, zeitweise Verkurzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkurzung der Frift, auf welche Darlehne gewährt werden (Sh. 4. 5.), so wie zeitweise allgemeine Be= schränkung der Hohe der zu bewilligenden Kredite, konnen ohne vorherige Be-rathung im Zentralausschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maaßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registrirt werden.

# · · · §. 89.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (S. 27.) unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Zentralausschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbank=Direktorium und dem Zentralausschusse entscheidet der Chef der Bank. 

Der Unkauf von Staatsschuldscheinen und anderen offentlichen zinstra-

genden Effekten für Nechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effekzten, ist Sache der Ausführung.

# **S.** 91.

Geschäfte mit der Staats-Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats, unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmunzgen ebenso als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Unwendung kommen sollen, so mussen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derzselben darauf anträgt, von dem Hauptbank-Direktorium dem Zentralausschusse vorgelegt werden. Sie mussen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

# §. 92.

Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbank=Direktorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Hohe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Zentral=Ausschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustim=mung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb spater Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank Direktorium und dem Zentralausschusse herausstellen, so entscheidet

auf den Untrag des ersteren der Chef der Bank.

# \$. 93. 1 had a second of the s

Die Unfertigung der Banknoten und der Untausch der beschädigten Banknoten (S. 30.) erfolgt unter Mitaufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbank-Direktorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Untrag des Chefs der Bank, unter Zuziehung der Deputirten des Aussschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzial=Bank= Romtoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realissen sind (S. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Zentral=Ausschusses erfolgen.

# ord in the more than the first of the S. 94.

Für die Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbank-Direktorium mit Zustimmung des (Nr. 2759.)

des Zentralausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Aus-schusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

S. 95.

Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Hauptbank-Direktorium dem Zentralausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweiselhafter Forderungen, nach Verichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkossen und Verluste aufgestellte Vermögense Bilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Vankantheilse Gigner und die etwanigen Zu= und Abschreibungen bei den Einschußkapitalien und beim Reserves Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche (mit dem Gutachten des Zentralzunsschusses begleitet dem Chef der Vank zur desinitiven Festsetzung und Erstheilung der Decharge.

(s. 96.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten; Die über das Ergebniß derselben an den Zentral= Ausschuß Bericht erstatten, das von diesem nach S. 95. zu erstattende Gut= achten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen kassen und dem Hauptbank-Direktorium einreichen.

§. 97.)

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Meistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der J. 95. gedachten Vershandlung entworfenen <u>Verwaltungsbericht</u> nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforsberlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gesbrachten Ungelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheilseigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kennt=niß gebracht.

S. 98.

Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheils-Eigner gegen die den Bankantheilsscheinen beigefügten Olwidendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialkomtoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Zentralausschusses kann die Divibendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu Zwei Prozent von den eingeschoffenen Rapitalien, der Ueberrest aber nach bem Jahresabschlusse (S. 97.) gezahlt wird.

Dividendenruckstande verjähren in vier Jahren, von der Berfallzeit (S. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

# **S.** 99.

Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, akzeptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen, Gold= und Silberbarren und der in offentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preußische Zeitung offentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

# S. 100. Provinzial = Bankkomtoire.

Die Provinzial=Bankkomtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden ober ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank-Direktorium untergeordnet.

# S. 101.

Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslånglich angestellt werden. Derselbe beforgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht Eines Bankkommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bankkommissarius erfolgt durch Uns auf den Vor= schlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fallen auch fur die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirektor oder Bank-Kommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

# §. 102.

Der Vorstand fertigt jahrlich die Rlassissation der den Handlungshau= sern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Komtoir kreditsuchenden Geschäfts= leuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständniß und Mitzeichnung des Bankkommissarius an, reicht solche dem Hauptbank=Direktorium zur Festsetzung ein, und beantragt nothigenfalls im Laufe des Jahres die erfor= derlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

# **%.** 103.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. (Nr. 2759.)

Alle Wechsel, Giri, Akzepte, Gelbanweisungen, Quittungen, Interimöscheine; Pfandscheine und sonstige Empfangsbekenntnisse und Verpflichtungen mussen von Zwei Vorstandsbeamten oder beren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankbirektor oder Bankkommissarius die Verwaltung führt, behalt es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

# S. 104.

# Provinzialausschuß.

Bei jedem Provinzial=Bankkomtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheils-Eigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Halfte aus, das erste Mal nach dem Loose, dem= nächst aber nach dem Alter des Eintritts.

# S. 105.

Der Ausschuß wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Zenstralausschusse aus denjenigen Bankantheils-Eignern aufgestellt wird, welche am Sitze des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nahe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt, und findet auf die Gewählten die Bestimmung des J. 70. Unwendung.

# §. 106.

Der Ausschuß tritt regelmaßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankkommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Ueberssicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verflossenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schickt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Berathungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufzgenommen und von dem Bankkommissarius und Zwei Ausschußmitgliedern unsterzeichnet.

# S. 107.

Die Bestimmungen des J. 80. finden auch auf die Mitglieder des Pro-

S. 108.

# S. 108.

Der Ausschuß wählt in der im S. 74. bestimmten Art aus seiner Mitte auf Gin Jahr 3wei bis Drei Beigeordnete nebst Ginem ober 3mei Stellvertreter. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses. 

# **5.** 109.

Wo ein Ausschuß nicht besteht, erfolgt die Wahl in der S. 105. bestimmten Art durch den Chef der Bank.

# §. 110.

Die Suspension eines Beigeordneten in dem im S. 85. korgesehenen Falle erfolgt nach Anhorung des Zentralausschusses allemal definitie durch den Chef ber Bank, der nothigenfalls auch sofort wegen einer neuen Bahl das Erfor= berliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des S. 80. auch auf die gemäß §. 109. von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Unwendung.

# **S. 111.**

Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Storung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre Unsichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maaßregeln mitzutheilen, sowie demselben in einzelnen Fallen auf dessen Angeben Rath und Auskunft zu geben, von den Geschaften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankkommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Raffenrevisionen zu affistiren. Bei der Anfertigung der Rlassissification der zu bewilligenden Personalkredite (S. 102.) kann sich der Borstand ihres Rathes und ihrer Beihulfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankkommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

# 

# Rommanditen und Agenturen.

Die Errichtung von Bankkommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlaffen, und werden deren Verfassung und Befugnisse von bemselben jedesmal besonders bestimmt.

# S. 113.

# Bankgeheimniß.

Sammtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschuffe, na-11 Jahrgang 1846. (Nr. 2759.)

mentlich Alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Kontrolle zur Einssicht der Bücher und Porteseuilles berechtigt sind, sind verpslichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besigen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialkomtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpslichten.

# Titel III.

Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

# S. 114.

Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gultig Nechte erwerzben und Verpslichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundsstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es sinden auf ihr Rechtsverhaltniß zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen in soweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

# §. 115.

Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin; die Komtoire und Kommanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtsstand bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Coln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sit haben.

# S. 116.

Die Bank, sowie ihre Romtoire, Rommanditen und Agenturen, haben alle Nechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel=, Sportel= und Portofreiheit in dem bisherigen Umfange. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtsver= waltung.

# S. 117.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückge= zahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beam=

ten ober einen vereideten. Mäkler an der Borse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlose wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Bei eintretender Insufsizienz des Schuldners ist die Bank nicht verspslichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Necht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Bestriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

# S. 118.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

# S. 119.

Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheils=Scheine (S. 10.) kommen die wegen der inländischen Staats=Papiere bestehenden Gesetze mit der Maaßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank=Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (J. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsversahren überall nicht zulässig und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

### §. 120.

Wer Bankantheilsscheine und Dividendenscheine (S. 10.), Noten (S. 29.), Depositalscheine (S. 3.) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Oblizgationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitazlien auskertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachzgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werzben, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder versbreitet hat.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. J. 267. Gesetz v. 8. April 1823. Gesetz Sammlung S. 43. Kabinetsorder v. 18. April 1835. Gesetzsammlung S. 67.)

Buckeye

Die gegenwärtige Bankordnung erhält mit dem 1. Januar 1847. Gescheskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bankreglement vom 29. Oktober 1766., insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank als auch die Verordnung vom 3. November 1817. (Gesetzsammlung S. 295.) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im übrigen aber ersledigte Order vom 11. April 1846. (Gesetzsammlung S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Röniglichen Instegel.

Gegeben Erdmannsborf, den 5. Oftober 1846.

# (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bonen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canix. v. Düesberg.

The state of the second of the

And the second of the second o